

Belgard-Bolziner Kreisblatt

No. 86

Sonnabend, den 29. Oktober

1921

Neunundsechzigster Jahrgang.

Erscheint

jeden Mittwoch und Sonnabend Vormittag.
Der Abonnementspreis beträgt 3,60 Mark
vierteljährlich bei der Expedition d. Bl.
sowie bei allen Postanstalten.



Inserate

werden mit 80 Pfg. die einspaltige Petit-
zeile oder deren Raum berechnet und bis
Dienstag oder Freitag mittags 12 Uhr
erbeten.

Ämtlicher Teil.

Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien.

Der Verlust wichtiger Kartoffelüberschußbezirke durch den Friedensvertrag hat es im Interesse der Speisekartoffelversorgung wiederum notwendig gemacht, eine Einschränkung der Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien anzuordnen. Aus diesem Grunde ist durch die im Reichsgesetzblatt (Seite 1274) veröffentlichte Verordnung vom 29. September 1921 § 1 Absatz 2 bestimmt, daß nur Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe in der eigenen Brennerei so viel selbstgebaute Kartoffeln verarbeiten dürfen, als $\frac{1}{5}$ des Brennrechts bei einem Verbrauch von 18 Zentnern Kartoffeln für das hl reinen Alkohols entspricht. Das gleiche gilt für Genossenschaften und sonstige Vereinigungen, die eine Brennerei betreiben, hinsichtlich der von den Mitgliedern gebauten Kartoffeln. Die in diesem Jahre weitergehende Einschränkung des Brennrechts von $33\frac{1}{3}$ pCt. auf 20 pCt. ist im Interesse der Speisekartoffelversorgung angeordnet, da nach den eingegangenen Nachrichten die Ernte in einzelnen Landesteilen infolge der lang andauernden Trockenheit hinter der vorjährigen Ernte zurückgeblieben ist. Eine Schädigung der landwirtschaftlichen Interessen wird durch diese Maßnahme nicht eintreten, da die Landwirtschaft wiederum wie im Vorjahre die Möglichkeit besitzt, Mais zu Spiritus zu verarbeiten, und auf diese Weise die als Futtermittel so wichtige Schlempe gewinnen kann. Zur Verarbeitung der kleinen und für die menschliche Ernährung nicht geeigneten Kartoffeln wird ein Brennkontingent von 20 pCt. im allgemeinen genügen.

Da nur selbstgebaute Kartoffeln verarbeitet werden dürfen, ist ein Ankauf von Kartoffeln zur Verarbeitung in Brennereien in diesem Jahre wiederum wie im Vorjahre nicht zulässig.

Den Kommunalverbänden lege ich hiermit auf Grund des § 1 Absatz 3 der vorerwähnten Verordnung die Verpflichtung auf, durch geeignete Maßnahmen, insbesondere fortgesetzte Kontrollen, darüber zu wachen, daß die in ihrem Bezirk befindlichen Brennereien nicht mehr Kartoffeln verarbeiten, als ihnen zu diesem Zweck hiernach freistehen.

Seitens des Reichsfinanzministeriums ist beabsichtigt, das Brennrecht in Höhe von 50 pCt. festzusetzen. Den Brennereien ist daher die Möglichkeit gegeben, über das 20prozentige Brennrecht in Kartoffeln hinaus Mais zu Spiritus zu verarbeiten. Mit Rücksicht hierauf wird durch besondere Kontrollen dafür Sorge getragen werden müssen, daß die Brennereien, in denen das 20prozentige Brennrecht überschritten wird, auch wirklich Mais zur Verarbeitung bringen und nicht mehr Kartoffeln, als zulässig, verarbeiten. Zu diesem Zweck wird es sich empfehlen, eng mit den Zollbehörden zusammen zu arbeiten, die angewiesen sind, über die Höhe des Durchschnittsbrandes sowie über den abgelieferten Alkohol die nötigen Mitteilungen zu machen.

Mit Rücksicht darauf, daß der starke Bedarf an Speisekartoffeln die Heranziehung aller verfügbaren Vorräte zu seiner Deckung erforderlich macht, muß die Verarbeitung von Kartoffeln in Brennereien über den durch § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 29. September gezogenen Rahmen hinaus grundsätzlich unterbleiben. Nur in besonderen Fällen wird der Herr Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft gemäß § 2 der Verordnung eine weitergehende Verarbeitung gestatten, sofern es sich um Kartoffeln handelt, die nicht gesund und zur menschlichen Ernährung nicht geeignet sind. Solche Brennereien, die einen Antrag auf Genehmigung einer solchen Ausnahme stellen wollen, haben diesen Antrag durch Vermittlung des Kommunalverbandes ihres Bezirks mir zur Vorlage beim Herrn Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft vorzulegen. Aus dem Antrage muß die Menge und die Herkunft der zu verarbeitenden Kartoffeln sowie der gezahlte Preis hervorgehen. Durch ständige Revisionen haben die Kommunalverbände darüber zu wachen, daß die in ihrem Bezirk gelegenen Brennereien nur Kartoffeln verarbeiten, zu deren Verarbeitung ihnen die Genehmigung erteilt ist.

Auch der aus Verarbeitung ungesunder Kartoffeln erzeugte Spiritus fällt unter das Gesetz vom 26. Juli 1918 (Reichsgesetzbl. S. 887) und ist daher ablieferungspflichtig.

Von der Anordnung einer Einschränkung der Verarbeitung in Stärkfabriken und Trocknereien ist vorläufig Abstand genommen, da es wünschenswert erscheint, die in

diesem Jahre besonders zahlreichen kleinen und schadhafte Kartoffeln als Trockengut für die Ernährung von Mensch und Vieh zu erhalten.

Berlin W. 8, den 13. Oktober 1921.
Preußischer Staatskommissar für Volksernährung.

Veröffentlichung.

Hinsichtlich der vom Kommunalverband auszuübenden Kontrollen der Brennereien ergehen in Kürze weitere Anweisungen.

Belgard, den 25. Oktober 1921.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Frhr. v. Herzenberg.

Ausstellung und Einreichung der Schlußscheine über Viehankäufe.

Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß jeder, der gewerbsmäßig Vieh zum Weiterverkauf ankauft, über jeden Kauf einen Schlußschein nach dem neuesten Muster auszufüllen und unterschrieben an den Kreis Ausschuß in Belgard einzusenden hat. Besonders ist auch darauf zu achten, daß der Schlußschein von dem Verkäufer zu unterschreiben ist. Die eingereichten Schlußscheine sind zum größten Teil ganz unvollständig und unleserlich ausgefüllt und mußten daher vielfach zurückgegeben werden. Die Einreichungstermine, der 10. und 25. jeden Monats, werden sehr oft nicht innegehalten. Zur Vermeidung der Rückgabe der Schlußscheine und der hierdurch entstehenden unnötigen Portokosten und Mehrarbeit ersuche ich wiederholt, die Schlußscheine in allen Teilen und gut leserlich ausgefüllt zu den obigen Terminen pünktlich einzusenden.

Wer in der Zwischenzeit kein Vieh kauft und daher auch keine Schlußscheine ausgestellt hat, hat dies in der obigen Frist dem Kreis Ausschuß mitzuteilen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich darauf hinweisen, daß die sämtlichen Viehhändler und Fleischer nach § 10 der Verordnung der Reichsregierung vom 19. September 1920 (R.-G.-Bl. S. 1675) verpflichtet sind, über die von ihnen abgeschlossenen und vermittelten Geschäfte Bücher zu führen. Aus den Eintragungen müssen die für den Schlußschein vorgeschriebenen Angaben ersichtlich sein.

Ich behalte mir vor, diese Bücher demnächst zur Revision einzufordern.

Die Ortspolizeibehörden und die Herren Landjäger ersuche ich, der Durchführung der Verordnung vom 19. September 1920 besondere Aufmerksamkeit zu widmen und über Verfehlungen mir Anzeige zu erstatten.

Belgard, den 25. Oktober 1921.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Frhr. v. Herzenberg.

Weizengriß-Verteilung.

Gemäß meiner Bekanntmachung vom 29. September d. Js. wird nun auf Abschnitt Nr. 14 der Lebensmittel-Zusatzkarte Weizengriß verteilt. Es gelangt auf jeden bei dem Kreis Ausschuß eingereichten Abschnitt ein Pfund Griß zum Preise von zwei Mark zur Verteilung.

Die Empfangsberechtigten können die Ware in Kürze bei ihrer Handelsstelle in Empfang nehmen.

Belgard, den 20. Oktober 1921.
Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Dr. Trieschmann.

Preissteigerung bei Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere bei Lebensmitteln.

Im Laufe der letzten Wochen hat auf vielen Gebieten des täglichen Bedarfs, insbesondere bei Lebensmitteln eine große Preissteigerung eingesetzt. Es läßt sich nicht verkennen, daß das starke Sinken des deutschen Geldwertes, wie das in vielen Bezirken und für gewisse Erzeugnisse hinter den Erwartungen zurückgebliebene Ergebnis der Ernte ein Anziehen der Preise zur Folge haben mußte. Jedoch sind auch Preissteigerungen zu beobachten, deren Uebermaß in keinem Verhältnis zu den erwähnten wirtschaftlichen Ursachen steht. Es ist eine offenkundige Tatsache, daß zahlreiche Erzeuger und Händler sich die wirtschaftlich begründete Teuerungswelle zu Nutze machen, um die Preise für ihre Erzeugnisse und Waren weit über das Maß der gesteigerten Selbstkosten willkürlich zu erhöhen. Die Preissteigerung erstreckt sich erkennbar auch vielfach auf solche Gegenstände, die von den Verkäufern noch bei günstigerer Wirtschaftslage verhältnismäßig billig erstanden und seitdem auf Lager gehalten sind. Es gewinnt weiterhin den Anschein, daß mannigfache Erzeugnisse, nach denen starke Nachfrage besteht, künstlich zurückgehalten werden, um diese später mit umso größerem Nutzen verkaufen zu können.

Auf Anweisung des Herrn Regierungspräsidenten ersuche ich die Polizeibehörden und Landjäger des Kreises, die Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere der Lebensmittel, einer eingehenden und fortlaufenden Ueberwachung zu unterziehen; die Zulässigkeit der Preissteigerungen ist durch Feststellung der Ein- und Verkaufspreise zu prüfen und dabei insbesondere festzustellen, ob bereits früher bezogene und billiger eingekaufte Waren zurückgehalten oder jetzt zu überhöhten Preisen verkauft werden.

Falls Uebertretungen der bestehenden Vorschriften, insbesondere der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (RGBl. S. 395) und des Gesetzes über Verschärfung der Strafe wegen Schleichhandel und Preistreiberei vom 18. Dezember 1920 (RGBl. S. 2107) ermittelt werden, ersuche ich mir sofort Anzeige zu erstatten.
Belgard, den 24. Oktober 1921.

Der Landrat.

J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Waggonmangel für Umlagegetreide.

Der zur Zeit immer noch herrschende Waggonmangel hat die Reichsgetreidestelle veranlaßt, den Herrn Reichsverkehrsminister um bevorzugte Wagengestellung für das auf die Umlage zur Ablieferung gelangende Getreide zu bitten. Dieser hat die Eisenbahnbehörden angewiesen, die Ablieferer von Umlagegetreide bei der Wagengestellung zu bevorzugen, wenn Frachtbriefformulare vorgelegt werden, auf welche der zuständige Kommunalverband folgenden Vermerk mit seiner Unterschrift gesetzt hat:

„Obige Mengen Getreide gelangen auf die Umlage zur Ablieferung.“

Datum.

Der Kommunalverband.
Unterschrift.

(Siegel.)

Ich erwarte von den Getreideablieferern, daß Anträge nur in wirklich dringenden Fällen gestellt werden. Mißbräuchliche Antragstellung würde nur zur Folge haben, daß in späteren Fällen Schwierigkeiten entstehen.

Belgard, den 28. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
J. B.: Frhr. v. Herzenberg, Regierungs-Assessor.

Nachweisung über ausgegebene Brotkarten!

Trotz wiederholter Erinnerung ist eine große Anzahl der Ortsbehörden immer noch mit der Einreichung der Brotkartennachweisung für die Zeit vom 15. August bis 11. September 1921 rückständig.

Ich ersuche die betreffenden Ortsvorstände letztmalig, die Nachweisung nunmehr bestimmt binnen 3 Tagen an den Kreisauschuß (Kreis-Kornstelle) einzusenden.

Belgard, den 25. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Generalversammlung der Ueberlandzentrale.

Die ordentliche Generalversammlung der Ueberlandzentrale Belgard N.-G. findet am Dienstag den 1. November 1921 nachmittags 1 1/2 Uhr im Falk'schen Gesellschaftshaus in Belgard, Blumenstraße, statt.

Auf Wunsch der Ueberlandzentrale mache ich die Gemeinden und Genossenschaften darauf aufmerksam, daß ihre Vertreter eine Vollmacht besitzen müssen, um auf der Generalversammlung das Stimmrecht ausüben zu können. Die Vollmacht muß gestempelt sein und gilt dann ein für allemal für die betreffenden Vertreter, vorausgesetzt, daß die Personen nicht wechseln.

Belgard, den 25. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Nachdem das Kriegsleistungsgesetz bereits seit längerer Zeit außer Kraft getreten ist, erscheint es erforderlich, auf eine tunlichst baldige Abwicklung der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes noch zu bearbeitenden Angelegenheiten hinzuwirken. Ich ersuche, dafür zu sorgen, daß die Bearbeitung der noch unerledigten Sachen dieser Art alsbald in Angriff genommen und mit möglichster Beschleunigung zu Ende geführt wird.

Binnen 8 Wochen sehe ich einem Bericht darüber entgegen, welche Kriegsleistungsangelegenheiten aus dem dortigen Bezirk noch schweben und welche Hinderungsgründe ihrer Erledigung etwa entgegenstehen.

Berlin, den 6. Oktober 1921.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: gez. Freund.

Vorstehendes zur Kenntnis.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, mir über etwa noch schwebende Kriegsleistungsangelegenheiten bis zum 15. November d. Js. bestimmt zu berichten.

Bisher noch nicht eingereichte Forderungsnachweise sind ebenfalls bis zum vorstehenden Termin einzureichen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Belgard, den 21. Oktober 1921.

Der komm. Landrat.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird beschlossen, für die Festsetzung des Beginns der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner es bei dem gesetzlichen Termin vom 1. Dezember d. Js. bewenden zu lassen.

Röslin, den 19. Oktober 1921.

Der Bezirksauschuß zu Röslin.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf die am 2. November d. Js. in Bärwalde,

am 3. November d. Js. in Tempelburg und am 29. November d. Js. in Neufstettin stattfindenden Viehmärkte ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden nach §§ 74 bis 76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

Röslin, den 22. Oktober 1921.

Der Regierungspräsident.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich, obige Anordnung in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu geben.

Belgard, den 27. Oktober 1921.

Der komm. Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche bestimme ich auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R.-G.-Bl. S. 519) hierdurch mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes:

I.

Der Auftrieb von Klauenvieh auf den am 2. November d. Js. in Röslin stattfindenden Viehmarkt ist verboten.

II.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden nach §§ 74 bis 76 des Biehseuchengesetzes bestraft.

Röslin, den 25. Oktober 1921.

Der Regierungspräsident.

Im Auftrage.

gez. Brießmann.

Veröffentlicht.

Die Ortsbehörden ersuche ich, die obige Anordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Belgard, den 28. Oktober 1921.

Der komm. Landrat.

Biehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

In dem Biehbestande des Rittergutes Naktow (Guts- und Tagelöhnervieh) und des Eigentümers Paul Wuffow aus Darlow ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Zum Schutze gegen diese Seuche wird auf Grund des § 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzblatt Seite 519 — mit Ermächtigung des Herrn Regierungspräsidenten folgendes bestimmt:

Für das Rittergut Naktow und das Gehöft des Eigentümers Wuffow in Darlow tritt meine biehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 16. November d. Js. (Sonderausgabe zum Belgard-Polziner Kreisblatt) hiermit sofort in Kraft.

Als verseuchter Bezirk gilt das Rittergut Naktow und das Gehöft des Eigentümers Wuffow.

Zuwiderhandlungen werden nach § 74 ff. des Reichsbiehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Belgard, den 24. Oktober 1921.

Der komm. Landrat.

Betr. Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Biehbestande des Gastwirts Otto Jilay in Belgard, Stadtholz, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorschriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreisveterinär abgenommen worden. Die Sperrmaßnahmen werden aufgehoben.

Belgard, den 25. Oktober 1921

Der komm. Landrat.

Die Maul- und Klauenseuche in dem Viehbestande der Bauerhofsbesitzer Hermann Klog, Frank, Jaedel, Krause, Treichel, Goetze und Wegner, sämtlich in Klein Pantnin, ist seit länger als 3 Wochen abgeheilt.

Die vorchriftsmäßig angeordnete Desinfektion ist ordnungsmäßig durchgeführt und vom Kreisierarzt abgenommen worden. Die Sperrmaßregeln werden aufgehoben.

Belgard, den 25. Oktober 1921.

Der Komm. Landrat.

Betrifft Nachreichungen in Polzin.

Die diesjährigen Nachreichungen für Polzin, Groß und Klein Dewberg, Hohenwardin-Brosland, Neusankow, Kavelberg, Gauerlow, Groß Hammerbach, Vorbruch und Altsankow finden in der Zeit vom 24. November bis 7. Dezember d. Js. nicht im Schulgebäude, wie ursprünglich bestimmt, sondern im neuen Säulenhause zu Polzin an der Tempelburger Chaussee (Inh. Bid.) statt.

Die betr. Ortsvorstände wollen dafür sorgen, daß die eichpflichtigen Gegenstände rechtzeitig zur Nachreichung gebracht werden, damit spätere Bestrafungen vermieden werden.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, soweit es etwa noch nicht geschehen, für sofortige Aufstellung und Absendung der Eichlisten an das Eichamt zu Köslin zu sorgen. Im Uebrigen gilt die Bekanntmachung S. 36 des Kreisblatts für 1921.

Die Ortsbehörden wollen diese Bekanntmachung wiederholt ortsüblich veröffentlichen.

Belgard, den 25. Oktober 1921.

Der Komm. Landrat.

Betrifft Personalausweise zur Einreise in das besetzte rheinische Gebiet und zu Reisen nach Ostpreußen durch den polnischen Korridor bei Benutzung der D-Züge über Schneidemühl.

Mehrfach hier gestellte Anträge auf Erteilung von Personalausweisen zu den oben angegebenen Reisen geben mir Veranlassung auf die Bekanntmachungen im Kreisblatt Seite 206 und 260 für 1921 hinzuweisen, wonach Personalausweise dieser Art gebühren- und stempelfrei nicht hier, sondern durch die Ortspolizeibehörden auszustellen sind.

Die Polizei- und Ortsbehörden ersuche ich, dies künftigt zu beachten und die Beteiligten darauf hinzuweisen.

Belgard, den 19. Oktober 1921.

Der Landrat.

Die silberne Denkminze der Landwirtschaftskammer ist dem Inspektor Paul Raasch in Rigerow, Kr. Belgard, verliehen worden, der am 1. April d. Js. 35 Jahre auf dem Gute des Herrn Rittergutsbesizers von Oppensfeld in Reinfeld tätig war.

Veröffentlicht.

Belgard, den 27. Oktober 1921.

Der Komm. Landrat.

Behandlung landarmer augenkranker Personen.

Das mit Wirkung vom 1. 4 1919 ab seitens des Herrn Landeshauptmanns mit dem Augenarzt Dr. Niek in Steetin getroffene Abkommen wegen Behandlung landarmer, augenkranker Personen in seiner Klinik ist insofern geändert worden, als der tägliche Verpflegungssatz vom 1. Oktober d. Js. ab von 23 auf 31 Mark erhöht worden ist.

Belgard, den 21. Oktober 1921.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Betrifft Lohnklassen zur Invalidenversicherung.

Seit Anfang Oktober d. Js., d. h. von Inkrafttreten des Gesetzes über die anderweite Festsetzung der Leistungen und der Beiträge in der Invalidenversicherung vom 23. Juli d. Js. (R.-G.-Bl. 8/21 S. 984 ff.) richtet sich die Lohnklasse nicht mehr wie bisher nach dem Grundlohn der Krankenkasse, sondern nach dem Jahresarbeitsverdienst. Als solcher gilt für Arbeitnehmer in festen Arbeitsverhältnissen nach der Bekanntmachung des Reichsarbeitsministers vom 13. September d. Js. (Reichsanzeiger 217 vom 16. September:

bei täglicher Zahlung das Dreihundertfache,
bei wöchentlicher Zahlung das Zweihundfünfzigfache,
bei zehntäglicher Zahlung das Dreißigfache,
bei vierzehntäglicher Zahlung das Sechszwanzigfache,
bei monatlicher Zahlung das Zwölffache,
bei vierteljährlicher Zahlung das Vierfache

des gezahlten, auf volle Mark abgerundeten Entgelts. Anzurechnen sind ferner Gewinnanteile und andere Bezüge, die der Versicherte gewohnheitsmäßig erhält, nach dem im vorangegangenen Kalenderjahre bezogenen Betrage. Für Sachbezüge (fr. Unterhalt, freie Wohnung, Deputat pp.) gilt der nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung von den Versicherungsämtern festgesetzte Wert und zwar gelten für den Kreis Belgard bis auf Weiteres die im Kreisblatt Nr. 89 für 1920 abgedruckten Festsetzungen.

Es ist also nach nachstehender Lohnklassentafel zu kleben, wobei die Werte der Sachbezüge dem baren Einkommen zuzurechnen sind.

Klasse	A bis zu 1000 M.	Jahresarbeitsverdienst	Wochenbeitrag
B	von mehr als 1000 M.	bis 3000 M.	3,50 M.
C	" "	3000 " "	4,50 "
D	" "	5000 " "	5,50 "
E	" "	7000 " "	6,50 "
F	" "	9000 " "	7,50 "
G	" "	12000 " "	9,— "
H	" "	15000 " "	10,50 "
			12,— "

Belgard, den 28. Oktober 1921.

Das Versicherungsamt.

Inseratenteil.

Besser als bittere Mandeln u Zitronen
Dr. Reppin's Backöle dabei billiger, bequemer, gesünder
 „Bittermandel, Zitrone“ usw.

Zur Besichtigung
 empfehle meine Lagerbestände

in Eiche, Erle, Rot- und Weißbuche, Birke, Kiefer, rund und geschnitten.

Im Lohnschnitt für Voll- und Horizontalgatter
 übernehme jedes Quantum

(Stämme bis 1,20 Meter Durchmesser)

Dampfzägewerk und Holzgroßhandlung
Paul Trzebiatowsky.

Dampfzägewerk und Holzgroßhandlung
Paul Trzebiatowsky, Belgard, Fabrikstr. Tel. 55
 kauft jeden Posten

Hart- und Weichrundhölzer
 sowie
kleinere u. größere Waldbestände.

Läusetod

in einer Stunde Läuse u. Nissen alles vertilgt. Flöhe, Schwaben, Motten, Mäuse. Auskunst frei, nur Rückmarke erwünscht, Roland,

Geilgenstadt-Eichfeld, B. 117.

Bruchkranke

können ohne Operation und Verunstaltung geheilt werden. Sprechstunden in Belgard, Hotel Wolter am 3. 11. von 9 bis 1 Uhr.

Dr. med. Knopf,

Spezialarzt für Bruchleiden.

Redaktion, Druck und Verlag Gustav Klemp Nachf., Belgard.